

- Bitte bevorzugt digital einreichen:
tiefbauamt@rostock.de

alternativ an:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Tiefbauamt
Holbeinplatz 14
18069 Rostock

Eingangsvermerk

Antrag auf Gestattung zur Einräumung von Rechten für die Nutzung öffentlicher Straßen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Rechtsgrundlage: Straßen- und Wegegesetz (§ 30 StrWG-MV)

Antragsteller	
Name, Vorname / Firma	Telefon
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	E-Mail

Beschreibung des Vorhabens

Geplanter Baubeginn:	
Vorraussichtliche Bauzeit:	
Dauer der Inanspruchnahme:	

Dem Antrag sind ein Lageplan mit Kennzeichnung der zu nutzenden Fläche und ein Katasterplanauszug beizufügen, in denen die beabsichtigte Maßnahme zu kennzeichnen ist. Zusätzlich ist eine Zeichnung des Bauteiles mit allen notwendigen Maßen und technischen Nachweisen einzureichen.

Bitte reichen Sie diese Unterlagen bevorzugt in digitaler Form ein. Bei einer postalischen Einsendung sind die Unterlagen in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Unterschrift und Erklärung

Dem Antragsteller ist bekannt, dass **vor** Gegenzeichnung des Gestattungsvertrags durch das Tiefbauamt städtische Flächen **nicht** in Anspruch genommen werden dürfen.

_____,
Ort, Datum

Unterschrift

Gestattungsantrag - Informationsblatt

Mit einer Gestattung erhält der Gestattungsnehmer die Erlaubnis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Grundstückseigentümerin, auf, in oder über eine öffentliche Straße Leitungen, Anlagen oder anderweitige Einbauten (Überspannungen, Kabel, Rohrleitungen, Revisionsschächte, Bauanker, Kellerlichtschächte, Poller etc.) einzubauen, zu verlegen und zu betreiben. Voraussetzung für den Abschluss eines Gestattungsvertrages ist, dass die Inanspruchnahme / Nutzung des städtischen Grundstückes den Gemeingebrauch öffentlicher Straßen nicht beeinträchtigt.

Der Gestattungsvertrag richtet sich nach bürgerlichem Recht. Er ersetzt keine für diese Nutzung notwendige öffentlich-rechtliche Erlaubnis / Genehmigung. Dagegen ersetzt eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis / Genehmigung (z. B. Baugenehmigung) die Inanspruchnahme / Nutzung öffentlicher der städtischen Straßengrundstücke nicht.

Für die Inanspruchnahme / Nutzung des städtischen Grundstückes / der Verkehrsflächen wird ein Benutzungsentgelt berechnet. Es ist bei Vertragsunterzeichnung fällig.

Im Hinblick auf die zukünftige Nutzung der betroffenen städtischen Fläche müssen verschiedene städtische Dienststellen gehört werden. Daher ist mit einer gewissen Bearbeitungszeit zu rechnen.

Vor Abschluss des Gestattungsvertrags und Zahlung des festgesetzten Nutzungsentgelts dürfen städtische Flächen nicht in Anspruch genommen werden. Bei Zuwiderhandlung kann die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ihre Rechte als Grundstückseigentümerin (Besitzstörung) wahrnehmen, d. h. die Bauarbeiten sofort einstellen lassen und die Freimachung des Grundstückes fordern. Evtl. Schadensersatzansprüche und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleiben vorbehalten.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme findet eine gemeinsame Abnahme des beanspruchten Straßenkörpers statt. Über die Abnahme wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel an der öffentlichen Verkehrsfläche aufgenommen werden.

Bitte beachten Sie, dass bei Bauarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen, vor Baubeginn vom Bauausführenden zusätzlich ein Antrag auf Sondernutzung (Anlage Antrag auf Sondernutzung Aufgrabung) des öffentlichen Verkehrsraumes beim Tiefbauamt einzuholen ist.

Für Verkehrseinschränkungen (Absperrungen etc.) ist beim Amt für Mobilität, Verkehrsbehörde zusätzlich eine Sondernutzung zu beantragen.

Kontaktdaten:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock – Tiefbauamt
SG Genehmigungen, Sondernutzung, Straßenverwaltung
Holbeinplatz 14
18069 Rostock
Telefon: 0381/381 6600
Telefax: 0381/381 6906
Email: tiefbauamt@rostock.de